

STEUERRECHT AKTUELL FÜR BERUFSTRÄGER



LESEPROBE

2018

H.a.a.S. III

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen drei Monate.

Juli 2018 bis September 2018

VORWORT

Liebe Teilnehmer/innen,

die ausgewählten Fundstellen sind sachlich geordnet, sollen Ihnen einen Überblick verschaffen und stellen nur die nach unserer Ansicht bedeutendsten Themen dar.

Die Darstellung der Themenschwerpunkte ist so konzipiert, dass möglichst das Problem mit Ergebnis und Fundstelle schnellstens erfasst werden kann und bei der Nacharbeit ein leichtes Auffinden gewährleistet ist. Soweit möglich, sind die Ausführungen zu jedem Thema auf eine Seite (ggf. mit Rückseite) beschränkt.

Die Ausführungen zu Änderungen von Gesetzen und Durchführungsverordnungen runden das Gesamtbild ab und vervollständigen den Informationsgehalt.

Beachten Sie bitte unsere Symbole mit den dazu gehörenden Bedeutungen wie folgt:

	Weiterführende Literatur		Buchungsbeispiel
	Gut zu wissen		Rechtsbehelfsempfehlung
	Gesetzestext		Beispiel
	Änderung der Rechtsprechung		

Und nun viel Freude und Erfolg bei der Bearbeitung/beim Studium dieses Heftes wünscht Ihnen
Ihre H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Allgemeines/Fachübergreifend	
1.1	Entwurf zum „Gesetz zur Vermeidung von USt-Ausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“	7
Kapitel 2	Bilanzsteuerrecht	
2.1	Keine unbillige Härte bei Verpflichtung eines Unternehmers zur elektronischen Übermittlung seiner Bilanz und Gewinn und Verlustrechnung	20
2.2	Anforderungen an die Dokumentation des Widmungsaktes bei gewillkürtem SBV von Wertpapieren	21
2.3	Nachträgliche AK durch Beseitigung von Nutzungseinschränkungen	24
2.4	Bilanzierung von Provisionsvorauszahlungen und damit im Zusammenhang stehender Aufwendungen	26
2.5	Betrieblich genutzte Pkw – Keine aufwendungsbezogene Begrenzung bei 1 %-Regelung	29
2.6	Buchwertfortführung bei Übertragung eines Mitunternehmeranteils und taggleicher Veräußerung von funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen	30
Kapitel 3	Einkommensteuer	
3.1	Übertragung von Rückdeckungsversicherungen	33
3.2	Bemessungsgrundlage für die Berechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen	34
3.3	Verlustvortrag zur ESt ist grundsätzlich nicht vererbbar	37
3.4	„Kurze Zeit“ i. S. d. § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 EStG	40
3.5	Keine Abfärbung bei gewerblichen Verlusten einer GbR	42
3.6	Bestimmung des Zeitpunkts der Anteilsveräußerung bei abweichendem Wj der Mitunternehmerschaft	44
3.7	Angemessenheit eines Gewinnvorabs einer nicht am Vermögen beteiligten Komplementär-GmbH	47
3.8	Auflösung eines PRAP bei Betriebsaufgabe	51
3.9	Zuordnung des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15a EStG bei unentgeltlicher Übertragung eines Teils eines Kommanditanteils	54
3.10	Übernahme eines negativen Kapitalkontos bei Erwerb eines Kommanditanteils	58
3.11	Zeitpunkt der Entstehung eines Auflösungsverlustes nach § 17 EStG bei Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse	63
3.12	Abgrenzung und persönliche Zuordnung von Einkünften gem. § 17 oder § 20 EStG	66
3.13	Lohnsteuerliche Einordnung der Berufshaftpflicht-Versicherung einer Rechtsanwaltssozietät für ihre angestellten Rechtsanwälte	69
3.14	Verbilligte Überlassung von GmbH Anteilen als Arbeitslohn	71
3.15	Aktienverkauf unter Zwischenschaltung minderjähriger Kinder an Dritte – Zurechnung des Veräußerungsgewinns	73

3.16	Anmietung einer als Homeoffice genutzten Wohnung des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber	74
3.17	Nach Anschaffung unvermutet angefallene Instandhaltungsaufwendungen als anschaffungsnahe HK	76
3.18	Kein Abzug vom Nießbraucher getragener Erhaltungsaufwendungen i. S. d. § 82b EStDV nach dessen Tod durch den Eigentümer	79
3.19	Voraussetzungen des Antrags auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe b EStG	82
3.20	Unterhaltsaufwendungen als außergewöhnliche Belastungen	85
3.21	Abfindungszahlung als Entschädigung – außerordentliche Einkünfte	86
3.22	Keine haushaltsnahe Dienstleistung auf Arbeitsleistungen für die Herstellung eines Zauns außerhalb des Grundstücks	87
Kapitel 4	Gewerbsteuer	
4.1	Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen	88
4.2	Gewährung des vollen GewSt-Freibetrags auch bei Wechsel der Steuerschuldnerschaft während des Erhebungszeitraums	91
Kapitel 5	Körperschaftsteuer/Umwandlungssteuerrecht	
5.1	Werthaltigkeit eines Forderungsverzichts	94
5.2	Erdienbarkeit der Pensionszusage eines beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers bei fremdüblicher Entgeltumwandlung	96
5.3	Verschmelzung nach Forderungsverzicht mit Besserungsabrede als vGA	99
5.4	AdV wegen verfassungsrechtlicher Zweifel am vollständigen Verlustuntergang einer Kapitalgesellschaft bei Anteilsübertragung von mehr als 50 %	100
5.5	Zeitpunkt des Zugangs zum steuerlichen Einlagekonto gem. § 27 KStG	102
5.6	Negative AK als Folge von Entnahmen im Rückwirkungszeitraum einer Einbringung nach § 20 UmwStG	103
5.7	Rückwirkende Besteuerung des Einbringungsgewinns II nach einer Aufwärtsverschmelzung	108
Kapitel 6	Bewertungsrecht/Erbschaftsteuerrecht	
6.1	Verpflichtung zur Zahlung des Erbbauzinses ist bei der Schenkungssteuer nicht abzugsfähig	112
6.2	An das Familienheim angrenzendes Grundstück – steuerfrei?	113
6.3	Antrag auf §§ 13a Abs. 8, 13a Abs. 10 ErbStG wegen § 165 AO nachholbar?	115
6.4	Beendigung der Zugewinnngemeinschaft und Schenkungssteuer	117
6.5	Einladung zur Luxus-Kreuzfahrt ist eine Gefälligkeit	119
Kapitel 7	Grunderwerbsteuer/Grundsteuer	
7.1	Einbauküche und Markise bei Grundstückserwerb	120
7.2	Keine Aufhebung der GrESt-Festsetzung wegen Rückgängigmachung des Kaufvertrags	121
7.3	Geplante Verschärfung der GrESt-Pflicht bei Share Deals	123

Kapitel 8	Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht	
8.1	Keine Änderung bei einem groben Verschulden des Steuerberaters	124
8.2	Ausscheiden aus einer Steuerberatungsgesellschaft/Partnerschaft	126
Kapitel 9	Umsatzsteuer	
9.1	Umsatzsteuerliche Organschaft gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG bei Mehrheitsgesellschafter ohne Stimmrechtsmehrheit	128
9.2	Blogger, Influencer, YouTuber & Co. – steuerliche Aspekte des Social-Media-Bereichs	130
9.3	Steuerbefreiung von Besorgungsleistungen im Zusammenhang mit Eintrittskarten zur Oper	133
9.4	Steuerbefreiung der Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt gem. § 4 Nr. 2 i. V. m. § 8 UStG	135
9.5	Zurechnung der USt bei Prostituierten	137
9.6	EuGH-Vorlage zur Steuerfreiheit von Leistungen der Sportvereine	138
9.7	Kein ermäßigter Steuersatz für die Leistungen einer „Dinner-Show“	140
9.8	Kein ermäßigter Steuersatz für die Lieferung von Holzhackschnitzeln	141
9.9	Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 UStG in den Fällen der Anzahlung	142
9.10	Voraussetzungen der Berichtigung des unrichtigen Steuerausweises gem. § 14c Abs. 1 UStG	145
9.11	Postalische Erreichbarkeit als Adresse in der Rechnung des leistenden Unternehmers	147
9.12	VorSt-Abzug aus Anzahlungen bei ausbleibender Lieferung	149
9.13	Kein VorSt-Abzug für betrieblich genutzten Luxus sportwagen	151
9.14	VorSt-Abzug aus Umzugskosten	153
9.15	Berichtigung des VorSt-Abzugs gem. § 15a UStG bei zunächst nur hoheitlicher Nutzung	155
9.16	Vermietung von Gebäuden an einen pauschalierenden Landwirt i. S. d. § 24 UStG	157
9.17	Differenzbesteuerung § 25a UStG und Kleinunternehmergrenze?	158
9.18	Ig. Dreiecksgeschäft gem. § 25b UStG, fehlerhaft abgegebene ZM	160
Kapitel 10	Verfahrensrecht	
10.1	Verhältnis der Verlustfeststellung zur Steuerfestsetzung	163
10.2	Erfassung von EC-Karten Umsätzen	166
10.3	Selbstanzeige und a conto-Zahlung	167
10.4	USt-Nachschau zur Feststellung von Kassensystemen	169
10.5	Fiskus überprüft Airbnb-Vermieter	171
10.6	Hinterziehungszinsen trotz rückwirkendem Wegfall des Schenkungssteueranspruchs?	172
10.7	Außenprüfung nach Selbstanzeige: Prüfungszeitraum von 12 Jahren ermessensgerecht	174
10.8	Änderung der Steuerfestsetzung gem. § 172 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c AO	176
10.9	Änderung von bestandskräftigen ESt-Bescheiden nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO aufgrund nacherklärter Kapitaleinkünfte	177

10.10	Herabsetzung des Kaufpreises innerhalb der Zweijahresfrist des § 16 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG als rückwirkendes Ereignis nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO	179
10.11	Rechtswidrige Bescheinigung der Sanierungsvoraussetzungen gem. § 7h EStG	181

1.1 Entwurf zum „Gesetz zur Vermeidung von USt-Ausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“

JStG 2018 - Regierungsentwurf, 10.08.2018,
BR-Drucksache 372/18, Homepage des Bundesrates

EINLEITUNG

Die Bundesregierung hat am 10.08.2018 den Entwurf zum „Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ („Jahressteuergesetz 2018“) beschlossen.

Im Regierungsentwurf, der als Referentenentwurf noch offiziell als „Jahressteuergesetz 2018“ bezeichnet wurde, ist vor allem die Absenkung des Prozentsatzes von 1 % auf 0,5 % bei der Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge ergänzt worden.

Der Entwurf enthält in 16 Artikeln Änderungen in verschiedenen Steuerrechtsgebieten.

- Art. 1 - 3 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Art. 4 Änderung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
- Art. 5 - 7 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Art. 8 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Art. 9 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Art. 10 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Art. 11 Änderung des Zerlegungsgesetzes
- Art. 12 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
- Art. 13 Änderung des Investmentsteuergesetzes
- Art. 14 - 15 Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes
- Art. 16 Inkrafttreten

Art. 1 und 5 sollen rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten. Art. 3, 7, 9 und 15 sollen zum 01.01.2019 in Kraft treten. Alle anderen Art. sollen am Tag nach der Gesetzesverkündung in Kraft treten.

INHALT

Hervorzuheben sind folgende Regelungen

Änderungen des EStG

1. Erweiterung des Freibetrages für Übungsleiter und bestimmte ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeiten auf in der Schweiz belegene jPdÖR



Gesetzestext



§ 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG i. d. F. JStG 2018-E

In Nummer 26 Satz 1 und Nummer 26a Satz 1 werden jeweils die Wörter „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet“ durch die Wörter „in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet oder in der Schweiz belegen ist“ ersetzt.

Fußnote: ¹C-478/15, Rs. Radgen; ²C-20/16, Rs. Bechte

Allgemeines/Fachübergreifend

1.1 Entwurf zum „Gesetz zur Vermeidung von USt-Ausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“

Mit der Änderung wird zukünftig der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG sowie der Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG auch für nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Tätigkeiten im Dienst (Arbeitnehmer) oder im Auftrag (Selbstständiger) einer jPdöR gewährt, die in der Schweiz belegen ist. Die Änderung dient der Umsetzung der Entscheidung des EuGH vom 21.09.2016.¹

2. Steuerfreiheit von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, Prävention und betrieblichen Gesundheitsvorsorge



Gesetzestext



§ 3 Nr. 34 EStG i. d. F. JStG 2018-E

34. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers zur Verhinderung und Verminderung von Krankheitsrisiken und zur Förderung der Gesundheit in Betrieben, die hinsichtlich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genügen, soweit sie 500 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen;

Gesundheitsfördernde Maßnahmen in Betrieben sollen in Folge des Präventionsgesetzes vom 17.07.2015 nur noch dann unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 34 EStG fallen, wenn sie vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen entsprechend der in § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 i. V. m. § 20b SGB V festgelegten Kriterien zertifiziert sind.

3. Ermittlung der ertragsteuerlichen Bemessungsgrundlage für die Pkw-Privatnutzung bei extern aufladbaren Elektro und Hybridelektrofahrzeugen



Gesetzestext



§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Sätze 2 und 3 EStG i. d. F. JStG 2018-E

Die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs, das zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt wird, ist für jeden Kalendermonat mit 1 Prozent des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, ist der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge

1. bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2019 oder nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs wie folgt zu mindern: für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Kraftfahrzeuge um 500 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität, dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 50 Euro pro Kilowattstunde der Batteriekapazität; die Minderung pro Kraftfahrzeug beträgt höchstens 10 000 Euro; dieser Höchstbetrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 500 Euro, oder
2. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 nur zur Hälfte anzusetzen.

1.1 Entwurf zum „Gesetz zur Vermeidung von USt-Ausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“

Die private Nutzung kann abweichend von Satz 2 mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen angesetzt werden, wenn die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachgewiesen werden; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, sind

1. bei Anschaffung vor dem 1. Januar 2019 oder nach dem 31. Dezember 2021 und vor dem 1. Januar 2023 die der Berechnung der Entnahme zugrunde zu legenden insgesamt entstandenen Aufwendungen um Aufwendungen für das Batteriesystem zu mindern; dabei ist bei zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehörenden Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen die der Berechnung der Absetzungen für Abnutzung zugrunde zu legende Bemessungsgrundlage um die nach Satz 2 in pauschaler Höhe festgelegten Aufwendungen zu mindern, wenn darin Kosten für ein Batteriesystem enthalten sind, oder
2. bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2022 bei der Ermittlung der insgesamt entstandenen Aufwendungen die Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG (**1 %-Methode**) setzt die aktuelle Koalitionsvereinbarung um und soll mit Blick auf die Förderung der Elektromobilität dahingehend angepasst werden, dass bei **Anschaffung vorgenannter Fahrzeuge in den Jahren 2019 - 2021** statt der bisherigen Bemessungsgrundlage i. H. v. 1 % des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. Sonderausstattung abzgl. Kosten des Batteriesystems in Abhängigkeit von dessen Kapazität je Monat **nur noch 1 % von 50 % des o. g. Bruttolistenpreises** im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Sonderausstattung je Monat anzusetzen sind (**Halbierung der Bemessungsgrundlage**). Die bisherige gestaffelte, jährlich sinkende und nach oben begrenzte Kürzung des Bruttolistenpreises um die Kosten des Batteriesystems soll bei Anschaffungen bis Ende 2021 entfallen.

Korrespondierend soll § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG (**Fahrtenbuchmethode**) ebenfalls angepasst werden. Statt der bisherigen Kürzung der Absetzung für Abnutzung des Fahrzeugs um den gestaffelten, jährlich sinkenden und nach oben begrenzten Wert des Batteriesystems soll nur bei **Anschaffungen in den Jahren 2019 - 2021 nur noch 50 % der Aufwendungen** zur Bemessung des Privatanteils einbezogen werden.

Für Anschaffungen ab 2022 soll wieder die aktuelle Regelung gelten. Ab 2023 werden Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge genauso behandelt, wie herkömmliche Pkw.

Hinweis

Ob diese Regelung auch für Zwecke des USt-Rechts gilt, ist derzeit zweifelhaft. Jedenfalls wendet die Finanzverwaltung den bisherigen Nachteilsausgleich für Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeuge in § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG (pauschale Kürzung des Bruttolistenpreises) nicht für umsatzsteuerrechtliche Zwecke an (vgl. Abschn. 15.23 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a Satz 2 bzw. Abs. 11 Nr. 1 Satz 2 UStAE).

Fußnote: ¹C-478/15, Rs. Radgen; ²C-20/16, Rs. Bechte

Allgemeines/Fachübergreifend

1.1 Entwurf zum „Gesetz zur Vermeidung von USt-Ausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“

4. Berücksichtigung von Altersvorsorgeaufwendungen sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, die mit steuerfreien Einnahmen in Zusammenhang stehen

§§

Gesetzestext

§§

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG i. d. F. JStG 2018-E

(2) ¹Voraussetzung für den Abzug der in Absatz 1 Nummer 2, 3 und 3a bezeichneten Beträge (Vorsorgeaufwendungen) ist, dass sie

1. nicht in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen; ungeachtet dessen sind Vorsorgeaufwendungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2, 3 und 3a zu berücksichtigen, soweit

a) sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erzielten Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit stehen,

b) diese Einnahmen nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Inland steuerfrei sind und

c) der Beschäftigungsstaat keinerlei steuerliche Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Besteuerung dieser Einnahmen zulässt;

§ 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 EStG soll dahingehend ergänzt werden, dass bei **kumulativem Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen** eine **Berücksichtigung als Sonderausgaben** in Deutschland erfolgt. Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 3a EStG sind Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen, berufsständischen Versorgungswerken und Rentenversicherungen mit vergleichbaren Leistungen sowie Erwerbsunfähigkeitsversicherungen, Krankenversicherungen und Pflegeversicherungen.

Hintergrund der Neuregelung ist ein Urteil des EuGH vom 22.06.2017.² Darin hatte der EuGH festgestellt, dass es gegen die unionsrechtlich zu gewährende Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV) verstößt, wenn in Deutschland wohnende Arbeitnehmer, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat nichtselbstständig tätig sind und dort Einkünfte erzielen, die nach einem DBA von der Besteuerung in Deutschland freigestellt sind, inländische Altersvorsorge- und Krankenversicherungsbeiträge in Deutschland nicht als Sonderausgaben ansetzen können. Die Regelung ist in allen offenen Fällen anzuwenden (vgl. BMF-Schreiben vom 11.12.2017).

Änderungen des KStG

1. Ergänzung der Regelungen zur Körperschaftsteuerlichen Organschaft (§ 14 KStG)

§§

Gesetzestext

§§

§ 14 Abs. 2 KStG i. d. F. JStG 2018-E

(2) Der ganze Gewinn gilt auch dann als abgeführt im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn über den mindestens zugesicherten Betrag im Sinne des § 304 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes hinausgehende Ausgleichszahlungen vereinbart und geleistet werden. Dies gilt nur, wenn die Ausgleichszahlungen insgesamt den dem Anteil am gezeichneten Kapital entsprechenden Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten, der ohne Gewinnabführungsvertrag hätte geleistet werden können. Der über den Mindestbetrag nach § 304 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes hinausgehende Betrag muss nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sein.